



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

50/2018

Mitteilungsblatt / Bulletin

27. November 2018

**Praktikumsordnung
des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 17.10.2018**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

**Praktikumsordnung
des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 17.10.2018¹**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung die folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze der Praktika
- § 3 Praxisphasen
- § 4 Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter,
Praktikumsbetreuerin oder Praktikumsbetreuer
- § 5 Praktikumsbetriebe und Einsatzfelder
- § 6 Zeitliche Regelungen im Praktikum
- § 7 Erschließung von Praktikumsplätzen
- § 8 Praktikumsvereinbarung und Status der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 9 Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 10 Anerkennung der Praktikumsmodule
- § 11 Anrechnung von Berufszeiten
- § 12 Inkrafttreten

¹ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Finanzen am 26.11.2018

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung des Praktikums im Bachelorstudiengang Öffentliche Verwaltung für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2019 aufnehmen.
- (2) Die Praktikumsordnung wird ergänzt durch die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung.
- (3) Die Bestimmungen dieser Praktikumsordnung finden, soweit sie nicht ausschließlich das Regelstudium betreffen, auch auf das sechssemestrige „Schnellstudium“ Anwendung.

§ 2 Ziele und Grundsätze der Praktika

- (1) Die Praktika I und II sind die eigenständig zu bestehenden Module 11 bzw. 22 des Modulkataloges des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung. Sie sind somit integrale Bestandteile des Studiengangs.
- (2) Ziel der Praktika ist eine enge Verzahnung zwischen theoretischem Studium und Berufspraxis. Auf der Basis des im theoretischen Studium erworbenen Grundlagenwissens sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt sowie die Bearbeitung konkreter Verwaltungs- bzw. Betriebsprobleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden. Ferner sollen die Praktika die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen und zur praxisnahen Reflexion über die theoretischen Studienanteile anregen.
- (3) Die im Rahmen der Praktika I und II abzuleistenden Praktikumsmodule gliedern sich in die Praktikumsphasen im jeweiligen Betrieb und in die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule (§ 9).

§ 3 Praktikumsphasen

- (1) Die Praktika dauern jeweils 26 Wochen.
- (2) Das Praktikum I (Modul 11) wird im dritten Semester, das Praktikum II (Modul 22) im sechsten Semester absolviert (Regelstudium). Eine umgekehrte Reihenfolge ist nur auf Antrag und aus wichtigem Grund möglich. Zeitliche Abweichungen des Praktikumsbeginns sind im Einvernehmen mit dem Praktikumsbetrieb zulässig, soweit sie nicht weiter als sechs Wochen in das nachfolgende Studiensemester hineinreichen.
- (3) Das Praktikum I muss in ganzer Länge in einem Praktikumsbetrieb absolviert werden. Bei vorzeitiger Beendigung des Praktikums I muss ein erneutes, unverkürztes Praktikum I abgeleistet werden. In Fällen unzumutbarer Härte kann auf Antrag eine Anrechnung der bereits abgeleisteten Zeiten durch den Praktikumsbeauftragten erfolgen. Die Ableistung des Praktikums II kann in bis zu zwei Praktikumsbetrieben erfolgen, jedoch nicht erneut im Betrieb des Praktikums I. Jedes Einzelpraktikum darf 13 Wochen nicht unterschreiten.

(4) Das Praktikum II (Modul 22) kann alternativ in folgenden Phasen absolviert werden (Schnellstudium):

Bei Studienbeginn in einem Wintersemester:

- zwischen dem 1. und 2. Semester (Mitte Februar bis Ende März) = max. 6 Wochen,
- zwischen dem 2. und 3. Semester (Anfang August bis Ende September) = max. 8 Wochen,
- zwischen dem 4. und 5. Semester (Anfang August bis Ende September) = max. 8 Wochen,
- zwischen dem 5. und 6. Semester (Mitte Februar bis Ende März) = max. 6 Wochen

Bei Studienbeginn in einem Sommersemester:

- zwischen dem 1. und 2. Semester (Anfang August bis Ende September) = max. 8 Wochen,
- zwischen dem 2. und 3. Semester (Mitte Februar bis Ende März) = max. 6 Wochen,
- zwischen dem 4. und 5. Semester (Mitte Februar bis Ende März) = max. 6 Wochen,
- zwischen dem 5. und 6. Semester (Anfang August bis Ende September) = max. 8 Wochen

Dabei soll eine Praxisphase vier Wochen nicht unterschreiten. Verschiebungen der in Satz 1 festgelegten Praktikumszeiten sind im Einvernehmen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten möglich. Das Schnellstudium muss bis Ende der 12. Kalenderwoche nach Studienbeginn beantragt werden (siehe auch § 4 Abs. 3 Satz 4 Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung).

(5) Das Praktikum II (Modul 22) kann abweichend von Absatz 2 auch im Rahmen des Regelstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten entsprechend der in Absatz 4 Satz 1 geregelten Phasen abgeleistet werden, soweit sie nicht weiter als sechs Wochen in die Studiensemester hineinreichen; Absatz 4 Satz 2 und 3 gelten dann entsprechend.

§ 4 Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter, Praktikumsbetreuerin oder Praktikumsbetreuer

(1) Mit der Planung der Praktikumsmodule, insbesondere im Hinblick auf die Akquisition von Praktikumsplätzen, den Abschluss von Praktikumsverträgen sowie Koordinierungsaufgaben mit den Praktikumsbetrieben werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der HWR Berlin eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für zwei Jahre beauftragt (Praktikumsbeauftragte oder -beauftragter). Bei Bedarf können auch mehrere Praktikumsbeauftragte bestellt werden.

(2) Allen Studierenden, die eine Praktikumsphase absolvieren, wird durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten eine Lehrkraft (Praktikumsbetreuerin oder Praktikumsbetreuer) zur fachlichen Betreuung zugeordnet. Die Praktikumsbetreuerinnen und Praktikumsbetreuer haben insbesondere die Aufgabe, im Rahmen der praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltung während der Praktikumsphasen den Kontakt zu den Studierenden zu halten, die in diesen Phasen zu erbringenden Leistungen nach § 9 zu bewerten und mit den von ihnen betreuten Praktikantinnen und Praktikanten die Erfahrungen im Praktikum auszuwerten.

§ 5 Praktikumsbetriebe und Einsatzfelder

(1) Sofern Studierende die laufbahnrechtliche Anerkennung ihres Studienabschlusses anstreben, müssen sie ein Praktikum in Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren allgemeinen inneren, nichttechnischen Verwaltung (Bund, Länder, Gemeinden) in Deutschland absolvieren (Praktikum I, Modul 11). Ein zweites Praktikum (Praktikum II, Modul 22) ist auch in öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Betrieben, Verbänden, Non-Profit-Organisationen oder vergleichbaren ausländischen

Einrichtungen möglich. Es ist vorab im Praktikumsplan des Praktikumsbetriebes nachzuweisen, dass der Praktikumsplatz laufbahnadäquaten Anforderungen entspricht.

(2) Der Praktikumsbetrieb muss eine persönliche Ansprechpartnerin oder einen persönlichen Ansprechpartner im Betrieb (Praktikumsanleiterin oder Praktikumsanleiter) benennen und für die qualitative Durchführung des Praktikums Sorge tragen.

(3) Das Praktikum im jeweiligen Betrieb muss sich auf Aufgabenbereiche erstrecken, die für die zukünftige Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung typisch sind und sowohl verwaltungsrechtliche als auch verwaltungswirtschaftliche Qualifikationen vermitteln. Darüber hinaus sollen Kenntnisse für Spezifika öffentlicher und privater Organisationen im Sinne von Kommunikationsfähigkeit zwischen privaten Haushalten, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung erlangt werden.

§ 6 Zeitliche Regelungen im Praktikum

(1) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der im Betrieb üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden. Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich in der Regel die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.

(2) Ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle ist dem Praktikumsbetrieb unverzüglich mitzuteilen. Die Praktikumsbetriebe dokumentieren die Fehltag der Praktikantinnen und Praktikanten, sowie deren Urlaubs- und Freistellungstage im Sinne von § 6 Abs. 5. Diese Bescheinigung legen die Praktikantinnen und Praktikanten nach Ableisten des Praktikums dem Praktikantenamt für den Studiengang Öffentliche Verwaltung vor. Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am vierten Tag durch ärztliches Attest zu belegen. Bei Ableistung von Praktikum I und II müssen Fehlzeiten ab dem 16. Arbeitstag, bezogen auf die Dauer der Praktika I und II in der Gesamtsumme, nachgeholt werden. Urlaubs- und Freistellungstage im Sinne von § 6 Abs. 5 zählen nicht als Fehlzeiten. Wird das Praktikum II durch die Anerkennung laufbahnadäquater beruflicher Erfahrungen ersetzt (§ 11), so müssen Fehlzeiten ab dem achten Arbeitstag nachgeholt werden. Mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten kann aus triftigen Gründen wie u.a. bei nachgewiesener Geburt eines Kindes oder bei nachgewiesener Krankheit eines eigenen Kindes des oder der Studierenden eine Fehlzeit bis zu 32 Arbeitstagen akzeptiert werden.

(3) Für den Mutterschutz gilt § 15 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Während des Praktikums ist – bezogen auf eine 26-wöchige Praktikumszeit – mit dem Praktikumsbetrieb ein Urlaub bis zu 12 Tagen zu vereinbaren. Eine Übertragung von nicht genommenen Urlaubstagen in Praktikum I auf das Praktikum II ist nicht möglich.

(5) Die Studierenden können beim Praktikumsbetrieb pro Praktikum bis zu vier Tage Freistellung zur Formulierung des Praktikumsberichts beantragen. Des Weiteren können Freistellungen für Studierende erfolgen, die sich in Angelegenheiten der Hochschulselbstverwaltung engagieren. Die Freistellung darf seitens des Praktikumsbetriebs nur mit Hinweis auf eine hierdurch verursachte Störung des Betriebsablaufs verweigert werden.

§ 7 Auswahl des Praktikumsplatzes

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um einen angemessenen und ihrer Studienzielsetzung entsprechenden Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch das Praktikantenamt unterstützt.
- (2) Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte. Die oder der Praktikumsbeauftragte wird hierbei vom Praktikantenamt unterstützt.

§ 8 Praktikumsvereinbarung und Status der Praktikantinnen und Praktikanten

- (1) Vor Beginn eines Praktikums schließen die Studierenden und der jeweilige Praktikumsbetrieb eine Praktikumsvereinbarung ab. Die Praktikumsvereinbarung ist unverzüglich dem Praktikantenamt vorzulegen. Kann die Praktikumsvereinbarung einen Monat vor geplantem Beginn des Praktikums noch nicht vorgelegt werden, so müssen dem Praktikantenamt mindestens Name, Anschrift des Praktikumsgebers, sowie Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse einer persönlichen Ansprechpartnerin oder eines persönlichen Ansprechpartners im Praktikumsbetrieb unverzüglich vorgelegt werden.
- (2) Die Praktikumsvereinbarung regelt insbesondere:
- a) die Verpflichtung der Studierenden
 - die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
 - die im Rahmen des Praktikumsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen;
 - den Anordnungen des Praktikumsbetriebes und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen;
 - die für den Praktikumsbetrieb geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten;
 - b) die Verpflichtung des Praktikumsbetriebes:
 - für jeden Praktikumsplatz einen aussagekräftigen und laufbahnadäquaten Praktikumsplan zu erarbeiten, der Arbeitsgebiete und Aufgaben des Praktikums regelt;
 - den Studierenden für die Dauer ihres Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner im Betrieb zu benennen;
 - den Studierenden für die Dauer ihres Praktikums einen adäquat eingerichteten Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen,
 - die Studierenden entsprechend dem Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden;
 - den Studierenden die Teilnahme an den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen und Nachprüfungen an der Hochschule zu ermöglichen;
 - den von den Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht zu überprüfen und abzuzeichnen;
 - den Studierenden zum Abschluss des Praktikums ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht;
 - c) die Möglichkeit der vorzeitigen Auflösung der Praktikumsvereinbarung.

Die Hochschule stellt ein Muster für die Praktikumsvereinbarung zur Verfügung.

- (3) Eine fristlose Kündigung der Praktikumsvereinbarung ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der vorherigen Anhörung der Praktikumsbetreuerin oder des Praktikumsbetreuers (§ 4 Abs. 2) sowie der oder des Praktikumsbeauftragten der Hochschule. Bei Konflikten mit den Studierenden ist auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Hierbei ist zunächst die von der HWR Berlin zugeteilte Praktikumsbetreuerin oder der zugeteilte Praktikumsbetreuer als vermittelnde Person hinzuzuziehen.

(4) Durch die Praktikumsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während des Praktikums Mitglieder der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten und haben sich für das Folgesemester gemäß den Bestimmungen der Hochschule zurückzumelden. Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status ändert sich durch das Praktikum nicht.

§ 9 Praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen

(1) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich an der Hochschule statt; sie sind neben den Praktikumsphasen integraler Bestandteil der Praktikumsmodule (§ 2 Abs. 3).

(2) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen gliedern sich in

- eine Informationsveranstaltung zur Praktikumsvorbereitung,
- eine Einführung in die Verfügungs- und Bescheidtechnik/Gemeinsame Geschäftsordnung des Landes Berlin (GGO) und
- eine praktikumsbegleitende Seminarveranstaltung für die Praktika I und II bei der betreuenden hauptamtlichen Lehrkraft (§ 4 Abs. 2).

(3) Die praktikumsvorbereitende Informationsveranstaltung, an denen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung alle Studierenden teilzunehmen haben, wird in Blockform angeboten und findet für alle Studierenden Ende des ersten Semesters statt. Die praktikumsbegleitende Seminarveranstaltung wird von der betreuenden Lehrkraft im Rahmen der Lehrplanung individuell terminiert und findet zu mehreren Zeitpunkten während des Praktikums statt.

(4) Diese Veranstaltungen dienen der Vorbereitung, Auswertung, Diskussion und Nachbereitung von Erfahrungen im Praktikum sowie der wissenschaftlichen Fundierung und Analyse der in den Praktikumsbetrieben bearbeiteten Problemstellungen, Problemansätze und Arbeitsverfahren.

(5) Am Ende der praktikumsbegleitenden Seminarveranstaltung des Praktikums I sind die wesentlichen Inhalte, Erfahrungen und Ergebnisse des Praktikums selbständig zu referieren; dieses Referat ist undifferenziert zu bewerten.

(6) Für beide Praktika ist jeweils ein Praktikumsbericht zu verfassen, der undifferenziert bewertet wird. Der Praktikumsbericht ist von den Studierenden während des Praktikums oder unmittelbar nach dem Praktikum anzufertigen und sowohl von der betrieblichen Ansprechpartnerin oder dem betrieblichen Ansprechpartner als auch von der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer zu unterschreiben. Aus dem Praktikumsbericht muss hervorgehen, dass die Studierenden mit laufbahnadäquaten Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung betraut wurden. Im Übrigen legt die oder der Praktikumsbeauftragte die Anforderungen an Form und Inhalt des Berichts fest. Der Praktikumsbericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums im Praktikantenamt abzugeben.

(7) Die Veranstaltung „Einführung in die Verfügungs- und Bescheidtechnik/GGO“ findet am Ende des zweiten Semesters in Blockform statt. An ihr sollen alle Studierenden teilnehmen; die oder der Praktikumsbeauftragte kann Studierende auf Antrag von der Teilnahme befreien, wenn der Nachweis zuvor erworbener qualifizierter Kompetenzen in der Verfügungs- und Bescheidtechnik erbracht wird.

Gegenstände dieser Veranstaltung sind:

- GGO I,
- Verfügungstechnik,
- Bescheidtechnik und
- Rechtsbehelfsbelehrungen.

§ 10 Anerkennung der Praktikumsmodule

(1) Das erfolgreiche Bestehen von Modul 11 (Praktikum I) wird anerkannt, wenn:

- das vom Praktikumsbetrieb ausgestellte qualifizierte Zeugnis über das erfolgreiche Praktikum,
- ein Nachweis über die Teilnahme an der praktikumsvorbereitenden Informationsveranstaltung und über die Teilnahme an der praktikumbegleitenden Seminarveranstaltung im Sinne von § 9,
- ein „mit Erfolg“ bewertetes Referat über die wesentlichen Inhalte, Erfahrungen und Ergebnisse des Praktikums (§ 9 Abs. 5) und
- der von der oder dem Studierenden fristgerecht angefertigte und „mit Erfolg“ bewertete Praktikumsbericht (§ 9 Abs. 6)

vorliegen.

(2) Das erfolgreiche Bestehen von Modul 22 (Praktikum II) wird anerkannt, wenn:

- der von der oder dem Studierenden fristgerecht angefertigte und „mit Erfolg“ bewertete Praktikumsbericht (§ 9 Abs. 6),
- das vom Praktikumsbetrieb ausgestellte qualifizierte Zeugnis über das erfolgreiche Praktikum und
- im Falle des gewählten Schnellstudiums der Nachweis über 26 Wochen Praktika

vorliegen.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die oder der Praktikumsbeauftragte.

(4) Ist ein Praktikumsmodul nicht erfolgreich durchgeführt, so ist es unverzüglich zu wiederholen.

§ 11 Anrechnung von Berufszeiten

(1) Vor Studienbeginn liegende berufspraktische Erfahrungen im öffentlichen oder privaten Sektor können auf Antrag ganz oder teilweise als Praktikum II angerechnet werden, wenn sie laufbahnadäquate Aufgaben einer gehobenen Sachbearbeitung beinhalteten und mit den Modulen im Studiengang Öffentliche Verwaltung inhaltlich im engen fachlichen Zusammenhang stehen. Ausbildungszeiten fallen nicht unter berufspraktische Erfahrungen. Das Praktikum I kann nicht durch berufspraktische Zeiten ersetzt werden.

(2) Der Antrag zur Anrechnung von Berufszeiten ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Monats des zweiten Studienseesters zu stellen. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die oder der Praktikumsbeauftragte.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt /Bulletin der HWR Berlin in Kraft.